

Anlage 1 zu Traktandum 4

Statutenrevision BLS AG 2024

Tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit Stand 2018 (zweite Spalte) mit dem beantragten neuen Wortlaut der Statuten in der dritten Spalte (neue Fassung). Mit der Anpassung der Statuten ist auch eine teilweise Neunummerierung verbunden. Die Bezeichnung der Artikel in der ersten Spalte folgt der neuen Nummerierung; Änderungen in der Nummerierung sind rot gekennzeichnet und die bisherige Nummerierung in Klammern () gesetzt.

In den **Anträgen an die Generalversammlung** wird auf die bisherige Nummerierung Bezug genommen; wird auf die neue Nummerierung referenziert, erfolgt dies in Klammern () und mit dem Zusatz «neu» vor dem jeweiligen Artikel.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weiterhin auf die gleichzeitige Verwendung der **Sprachformen** männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Artikel	Statuten 2018 (bisherig)	2024 (neue Fassung)	Erläuterungen
I.	Firma, Dauer, Sitz und Zweck		
1	Firma, Dauer, Sitz Unter der Firma BLS AG BLS SA BLS Ltd. besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Bern.	keine Anpassung.	
2	Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus und Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmen gründen, Beteiligungen bei bzw. Kooperationen mit	Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt, Tourismus und Freizeit. Sie erbringt auch Dienstleistungen für Konzerngesellschaften und Beteiligungen.	Präzisierung und Anpassung an die Sprachentwicklung. Die BLS hält zahlreiche Beteiligungen (z.B. BLS Fernverkehr, BLS Netz, BLS Cargo, BLS Schifffahrt), worauf neu expliziter Bezug genommen wird.

	<p>anderen Gesellschaften eingehen oder mit diesen fusionieren, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte erwerben, veräussern und belasten.</p>	<p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen bzw. Kooperationen mit anderen Gesellschaften eingehen oder mit diesen fusionieren, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte erwerben, veräussern und belasten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Konzerngesellschaften und Beteiligungen eingehen.</p>	
II.	Aktienkapital und Aktien		
3	<p>Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital beträgt CHF 79'442'336.00. Es ist eingeteilt in 79'442'336 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1.00. Die Aktien sind voll liberiert.</p>	Keine Anpassungen.	
(3a)	Aufgehoben an der GV vom 17.05.2018	Ersatzlos streichen.	Der Artikel verweist mit Fussnote nur noch auf die Aufhebung an der GV vom 17.05.2018 und hat keinen materiellen Inhalt.
(4)	<p>Wechsel der Aktienart</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit durch Statutenänderung beschliessen, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.</p>	Ersatzlos streichen.	Ein Wechsel von Namenaktien zu Inhaberaktien ist nach geltendem Recht nur noch zulässig, wenn sie als Bucheffekten geführt werden. Ein Mehrwert zum heutigen System mit Namensaktien besteht dadurch nicht.
4 (5)	<p>Namenaktien / Wertrechte</p> <p>Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts und Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes</p>	Keine Anpassungen.	Neunummerierung.

	<p>ausgestaltet. Verfügungen über die Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.</p>		
5 (6)	<p>Aktienbuch</p> <p>Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien in eigenem Namen und für eigne Rechnung erworben zu haben.</p>	Keine Anpassungen.	Neunummerierung.

	<p>Als Nominees im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten und die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehen oder mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Ein Nominee wird nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen und Adressen bzw. Firma und Sitz sowie Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für welche er die Namenaktien hält.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist, angehört zu werden, deren Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.</p>		
(7)	Aufgehoben an GV 2014	Ersatzlos streichen.	Der Artikel verweist mit Fussnote nur noch auf die Aufhebung an der GV 2014 und hat keinen materiellen Inhalt.
6 (8)	<p>Bezugsrechte</p> <p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652 b OR aufheben.</p>	<p>Bezugsrechte</p> <p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652 b OR aufheben.</p>	Anpassung an die Sprachentwicklung und Neummerierung.

III.	Organisation der Gesellschaft		
7 (9)	Organe Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung B. der Verwaltungsrat C. die Revisionsstelle	Keine Anpassungen.	Neunummerierung.
A.	Die Generalversammlung		
8 (10)	Befugnisse Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Bern und Wallis gemäss Art. 19 der Statuten delegiert sind, sowie Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; 6. Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	Befugnisse Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht von den Kantonen Bern und Wallis gemäss Art. 19 der Statuten abgeordnet sind und die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle. 3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve 7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	Nachvollzug des abgeschafften Delegationsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Katalog wurde um mehrere neue gesetzliche Befugnisse erweitert. Neunummerierung.

<p>9 (11)</p>	<p>Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.</p> <p>Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.</p> <p>Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebeht.</p>	<p>Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, verlangt werden.</p> <p>Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ferner verlangen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass ein Verhandlungsgegenstand traktandiert wird, ▪ dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden. <p>Ein Gesuch um Traktandierung und Aufnahme eines Antrages muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung mitgeteilt werden.</p>	<p>Nachvollzug des neuen Aktienrechts, Präzisierungen und Neummerierung.</p>
<p>10 (12)</p>	<p>Form</p> <p>Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>Die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands</p>	<p>Form</p> <p>Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>Die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, sind in der Einberufung bekannt zu geben.</p>	<p>Nachvollzug des neuen Aktienrechts und Präzisierungen sowie Neummerierung.</p>

	<p>verlangt haben, sind in der Einberufung bekannt zu geben.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Der Verwaltungsrat bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, ob ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter eingesetzt wird. Wird einer bestellt, so bezeichnet ihn der Verwaltungsrat in der Einberufung.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Einleitung einer Sonderuntersuchung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen traktandierter Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	
11	NEU	<p>Tagungsort</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort und gibt diesen in der Einberufung bekannt.</p> <p>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Im Übrigen kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg oder über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können.</p>	<p>Neuer Artikel.</p> <p>Nachvollzug des neuen Aktienrechts.</p> <p>Auf einen möglichen Tagungsort im Ausland wird mangels praktischer Relevanz verzichtet.</p>
12	NEU	<p>Virtuelle Generalversammlung</p> <p>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass</p>	<p>Neuer Artikel.</p> <p>Nachvollzug des neuen Aktienrechts (Art. 701d ff. OR).</p>

		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmenden feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	
13	<p>Durchführung</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrats.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p>	<p>Durchführung</p> <p>Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p>	Präzisierung.
14	<p>Auflage des Geschäftsberichtes</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe nach Massgabe von Art. 27 der Statuten.</p>	<p>Auflage des Geschäftsberichtes</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich zugestellt werden.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe nach Massgabe von Art. 27 der Statuten.</p>	Anpassung an das neue Aktienrecht.
15	<p>Teilnahme / Vertretung und Stimmrecht</p> <p>Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft</p>	<p>Teilnahme, Vertretung und Stimmrecht</p> <p>Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft</p>	<p>Präzisierungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung auf zwei Stellvertretungsmöglichkeit. Bezeichnet der VR keinen

	<p>auszuüben. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien aus. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder einem institutionellen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der Vorsitzende kann seinerseits die Legitimation nachprüfen und Personen, die in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr Aktionäre oder Vertreter von solchen sind, die Teilnahme an der Versammlung verweigern.</p> <p>Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.</p>	<p>auszuüben. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien aus. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>Bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so können sich Aktionäre nur durch andere Aktionäre oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in der Generalversammlung vertreten lassen.</p> <p>Depot- und Organstimmrechtsvertretungen sind nicht zulässig.</p> <p>Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden. Der Vorsitzende kann seinerseits die Legitimation nachprüfen und Personen, die in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr Aktionäre oder Vertreter von solchen sind, die Teilnahme an der Versammlung verweigern.</p> <p>Für die Festlegung der Stimmrechtsverhältnisse gilt der Stand des Aktienregisters 10 Tage vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.</p>	<p>unabhängigen Stimmrechtsvertreter so kann sich jeder Aktionär beliebig vertreten lassen (mit Ausnahme von Depot- und Organstimmrechtsvertretungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Depot- und Organstimmrechtsvertretungen sind nicht mehr möglich. ▪ Der bisherige Stichtag von 30 Tagen auf Basis eines VR-Beschlusses vom 19.01.2007 wird aufgrund der elektronischen Führung des Aktienregisters auf 10 Tage verkürzt und in die Statuten aufgenommen.
16	<p>Protokoll</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. 	<p>Protokoll</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden; 3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 	Anpassung an das neue Aktienrecht.

	<p>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; 6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten. <p>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	
17	<p>Beschlüsse</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 	<p>Beschlüsse</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist u.a. erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 5. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 7. die Auflösung der Gesellschaft. <p>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als</p>	<p>Präzisierungen und Anpassungen an das neue Aktienrecht (Art. 703 f. OR).</p> <p><u>Abkehr vom relativen Mehr:</u></p> <p>Übernahme der gesetzlichen Standardregelung. Mit der elektronischen Zutrittserfassung kann für jedes Traktandum die Anzahl der vertretenen Aktien bestimmt werden.</p>

		die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.	
18	Wahlen / Abstimmungen Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen gewählt bzw. abgestimmt, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird. Der Vorsitzende kann geheime Wahlen anordnen.	Wahlen / Abstimmungen Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen gewählt bzw. abgestimmt, sofern nicht ein schriftliches oder elektronisches Verfahren vom Vorsitzende angeordnet wird. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates kann als Einzelwahl oder mittels Gesamtwahl durchgeführt werden. Es ist zulässig, mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam zu wählen und einzelne Mitglieder per Einzelwahl.	Präzisierung. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind aus Gründen der Good Corporate Governance abzulehnen. Mit dem schriftlichen oder elektronischen Abstimmungs- und Wahlverfahren ist die Anonymität zwischen den Aktionären jederzeit sichergestellt. Gemäss neuem Aktienrecht ist eine Gesamtwahl des VR nur noch zulässig, wenn die Statuten dies vorsehen oder alle Aktionäre zustimmen. Mit der Formulierung ist es möglich, die Bestätigung von Mitgliedern des Verwaltungsrates als Gesamtwahl durchzuführen und Ersatzwahlen als Einzelwahl.
B.	Der Verwaltungsrat		
19	Zusammensetzung, Amtsdauer¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht einen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die nicht gemäss Art. 762 OR abgeordneten Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.	Zusammensetzung, Amtsdauer² Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, einen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die nicht gemäss Art. 762 OR abgeordneten Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.	Präzisierung. Neu gelten die Einschränkungen bezüglich der Amtsdauer und der Altersbeschränkung für alle Mitglieder. Eine Amtsdauer von einem Jahr ist heute Standard. Die ausnahmsweise Verlängerung der Amtszeit schafft die Möglichkeit,

¹ Geändert an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018

² Geändert an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018

	<p>Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt oder abgeordnet und können unter Vorbehalt von Abs. 3 maximal drei Mal wiedergewählt oder erneut abgeordnet werden. Neugewählte bzw. erneut Abgeordnete treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Für alle Mitglieder des Verwaltungsrats bei Inkrafttreten dieser Bestimmung gelten unter Vorbehalt der Wiederwahl und von Abs. 3 weiterhin die bisherigen Bestimmungen. Die Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten beträgt in dieser Funktion unter Vorbehalt der Wiederwahl und von Abs. 3 ebenfalls maximal 12 Jahre.</p> <p>Die Amtsdauer der gewählten und der abgeordneten Mitglieder endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze, d.h. an der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das 70. Altersjahr vollendet worden ist.</p>	<p>Die Mitglieder werden jährlich für die Amtsdauer eines Jahres gewählt oder abgeordnet. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Die Wiederwahl ist möglich, jedoch darf die gesamte Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung die Amtsdauer um maximal 2 Jahre verlängern.</p> <p>Die Amtsdauer der gewählten und abgeordneten Mitglieder endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren, d.h. an der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das 70. Altersjahr vollendet worden ist.</p>	<p>Erneuerung des VR so zu planen, dass keine unerwünschten Know How-Verluste stattfinden.</p>
20	<p>Konstituierung und Beschlüsse</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann Ständige und Ad-hoc-Ausschüsse aus seiner Mitte wählen.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.</p> <p>Des Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement und, falls dieses keine Bestimmung enthält, nach dem Gesetz.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu</p>	<p>Konstituierung und Beschlüsse</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann ständige und Ad-hoc-Ausschüsse aus seiner Mitte wählen.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten einberufen.</p> <p>Des Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement und, falls dieses keine Bestimmung enthält, nach dem Gesetz.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses</p>	<p>Präzisierung.</p>

	unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	
21	<p>Befugnisse</p> <p>Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den Kantonen Bern und Wallis delegierten Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.</p> <p>Für die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen delegierten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, 	<p>Befugnisse</p> <p>Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Die von den Kantonen Bern und Wallis abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.</p> <p>Für die von den Kantonen Bern und Wallis abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach Gesetz.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, 	<p>Präzisierung und Anpassung an das neue Aktienrecht.</p> <p>Nachvollzug des abgeschafften Delegationsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p>

	<p>namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p>	<p>namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig kann er auch Entscheide an Ausschüsse und einzelne Mitglieder delegieren. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>	
22	<p>Geschäftsleitung</p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse, insbesondere die unmittelbare Führung der Geschäfte, nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung übertragen. Diese müssen nicht Aktionäre sein.</p> <p>Die Geschäftsleitung besorgt nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung.</p>	Keine Anpassungen.	
23	<p>Organisationsreglement</p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zusammensetzung der Geschäftsleitung sowie der Ausschüsse ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreiben sowie insbesondere die Berichterstattung regelt.</p>	Keine Anpassungen.	

C.	Die Revisionsstelle		
24	Bestellung, Befugnisse und Pflichten Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.	Keine Anpassungen.	
IV.	Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung		
25	Jahresrechnung Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Keine Anpassungen.	
26	Gewinnverwendung Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden: 1. Die Speisung von allgemeinen bzw. gesetzlichen Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Obligationenrecht. 2. Zudem ist 20% des Reingewinnes der statutarischen Reserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der allgemeinen Reserve die Höhe von 200% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.	Gewinnverwendung Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden: 1. die Zuweisung an die Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Obligationenrecht. 2. zudem sind 20% des Reingewinnes der freiwilligen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit den gesetzlichen Reserven die Höhe von 200% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.	Anpassung an die Sprachentwicklung und die Terminologie des Gesetzes.
V.	Bekanntmachungen und Mitteilungen		
27	Bekanntmachungen und Mitteilungen Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen. Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im „Schweizerischen	Bekanntmachungen und Mitteilungen Mitteilungen an Aktionäre und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich durch einfachen Brief an die im	Präzisierung. Die Mitteilung per eingeschriebenem Brief ist sehr teuer und bringt keinen Mehrwert. Die anderen Anpassungen erfolgen aufgrund der Zunahme alternativer elektronischer Zustellmöglichkeiten.

	Handelsamtsblatt“ oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.	Aktienbuch eingetragenen Adressen oder mit elektronischen Mitteln erfolgen.	
VI.	Auflösung der Gesellschaft		
28	Durchführung Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.	Keine Anpassungen.	